

Vergütungsvereinbarung (Stundenbasis)

zwischen

- Rechtsanwalt Ender Sürekli
- Rechtsanwältin Gülten Derin
- Rechtsanwältin Ursula Hye

Am Plärrer 8,
90429 Nürnberg

(im Folgenden „Rechtsanwalt“)

und

(im Folgenden: „Mandant“) wird Folgendes vereinbart:

1. Die Abrechnung der im Rahmen der in der Vollmacht und Mandatserteilung näher bezeichneten Angelegenheit geleisteten Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt auf Stundenbasis. Es wird eine Vergütung in Höhe von EUR

je Stunde zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer

vereinbart. Diese Vereinbarung gilt auch für die Beratung und Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, sofern nicht das sich unter Zugrundlegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren unterschreitet. In diesem Fall sind die gesetzlichen Gebühren geschuldet, die sich nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten.

2. Auslagen (insbes. Portokosten), Reisekosten, Abwesenheits- und Tagegelder und dergleichen sind daneben gesondert zu erstatten. Kosten für von dem Rechtsanwalt nach seinem Ermessen gefertigte Fotokopien und Abschriften sind, soweit sie nicht erstattet werden, vom Mandanten zu tragen.

3. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer etwaigen späteren gerichtlichen Tätigkeit erfolgt nicht.

4. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000 EUR beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwalts und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

5. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Hinweise:

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst.

Dem Mandanten ist bekannt, dass die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und eine darüber hinausgehende Zahlungspflicht gegeben sein kann. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass etwaige außergerichtliche oder gerichtliche Erstattungsansprüche nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren bestehen. Eine über die gesetzlichen Gebühren hinausgehende Vergütung wird vom Gegner mithin nicht erstattet.

Ort, Datum

Unterschrift